



LANDSCHAFTSQUALITÄTS- PROJEKT PFÄFERS

Gemeinde Pfäfers

Informationsbroschüre, April 2015

IMPRESSUM

Vorlage: Landwirtschaftsamt des Kantons St.Gallen

Projektspezifische Anpassung und Druck: Trägerschaft des Landschaftsqualitätsprojektes Pfäfers

Auflage: 80 Exemplare

Bilder: Schwitter R., Utzinger K., Furrer T, LZSG, OePlan GmbH

St.Gallen, April 2015

INHALT

Landschaftsziele im LQP Pfäfers	5
Massnahmen- und Beitragskonzept	5
Grundbeitrag	6
Bonussystem.....	6
Anmeldung	6
Beratung und Erfassung	6
Einmalige Massnahmen.....	7
LQB-Vertrag	7
Beitragsauszahlung und Kontrolle	7
Erfassungs- und Projektkosten	7
Kontaktangaben	8
Massnahmenkatalog	8
Berechnungsbeispiel.....	8
Massnahmen Heimbetriebe.....	9
M1 Einheimische Feldbäume.....	9
M2 Einzelsträucher, Wildbeeren und Rosen.....	10
M3 Hecken, Feld-, Ufergehölze	10
M4 Hochstammobstbäume	11
M5 Waldrandpflege und Verhinderung von Waldeinwuchs.....	11
M6 Waldweiden.....	12
M7 Weidepflege an Hanglagen.....	12
M8 Blumenstreifen und -fenster	13
M9 Blumenstreifen im Rebberg.....	13
M10 Anlegen und Aufwerten von Biodiversitätsförderflächen.....	14
M11 Steinhaufen als Trockenbiotop.....	14
M12 Stehende Kleinstgewässer.....	15
M13 Landschaftlich wertvolle Felsen, Findlinge und Büchel	15
M14 Geologische Formationen sichtbar machen	16
M15 Attraktive Gestaltung des Hofareals.....	16
M16 Trockensteinmauern und Trockensteinbauten	17
M17 Holzlattenzäune.....	18
M18 Holz-, Beton und Natursteinbrunnen.....	18
M19 Umgebungspflege von Rebhäuschen	19
M20 Umgebungspflege von Bienenhäuschen	19
M21 Umgebungspflege von Maiensässiedlungen	20

Massnahmen Sömmerungsbetriebe	21
M22 Attraktive Alpsiedlungen	21
M23 Trockensteinmauern.....	22
M24 Holzlattenzäune.....	22
M25 Waldweide im Sömmerungsgebiet.....	23
M26 Einzelbäume in alpsiedlungsnähe.....	23
M27 Sanieren und Auszäunen von Kleingewässern.....	24
M28 Lange Weideruhezeiten	24
M29 Unterhalt von historischen Wegen und Viehtriebwegen	25
M30 Auszäunen von Wanderwegen	25
M31 Fehlende Erschliessung von Alpbetrieben.....	26
M32 Bekämpfung der Vergandung von Sömmerungsweiden.....	26
M33 Gemischte Herden	27
M34 Lesesteinhaufen, -wälle und -terrassen	27

ABKÜRZUNGEN

ANJF	Amt für Natur, Jagd und Fischerei des Kantons St.Gallen
BFF	Biodiversitätsförderfläche (bisher ökologische Ausgleichsfläche)
BHD	Brusthöhendurchmesser (Stammdurchmesser auf Brusthöhe, ca. 130 cm ab Boden)
DZV	Direktzahlungsverordnung
GAöL	Kantonales Gesetz über die Abgeltung ökologischer Leistungen
ha	Hektare
IVS	Bundesinventar der historischen Verkehrswege der Schweiz
LN	Landwirtschaftliche Nutzfläche
LQB	Landschaftsqualitätsbeiträge
LQP	Landschaftsqualitätsprojekt
LZSG	Landwirtschaftliches Zentrum St.Gallen
LWA	Landwirtschaftsamt des Kantons St.Gallen
NST	Normalstoss

LANDSCHAFTSZIELE IM LQP PFÄFERS

Bedingt durch die grossen Höhenunterschiede gibt es innerhalb der Gemeinde Pfäfers unterschiedliche landwirtschaftliche Nutzungsformen. Während in den wärmebegünstigten Lagen der "Porta Romana" Weinbau möglich ist, herrscht im Haupttal der Tamina und den angrenzenden Maiensässen futterbauliche Nutzung vor. Die höheren Lagen und das Calfeisental werden vorwiegend als Alpen genutzt.

Die Bevölkerung des Taminatals schätzt die Vielfalt der Landschaft mit den ortstypischen Strukturen und bevorzugt Plätze mit schöner Aussicht. Die landschaftlichen, naturkundlichen und kulturellen Spezialitäten machen die Gemeinde Pfäfers zudem zum attraktiven Ausflugsziel für Erholungssuchende.

Mit den Landschaftsqualitätsbeiträgen erhalten die Landwirtinnen und Landwirte eine finanzielle Entschädigung für Ihren Beitrag zur Erhaltung und Weiterentwicklung des attraktiven Landschaftsbildes.

Im Projektbericht sind für die Gemeinde Pfäfers drei verschiedene Landschaftseinheiten beschrieben:

Wiesen- und Baumlanschaft: Geprägt durch unterschiedliche Nutzungenformen und –intensitäten zeigt sich ein Flächenmosaik. Die Hanglagen sind durch eingestreute Gehölze strukturreich, während in ebenen Lagen und in Siedlungsnähe nur wenig Strukturen vorhanden sind.

Maiensässe: Die Landschaft ist geprägt durch die Verzahnung von offenen Flächen mit Waldrändern und Feldgehölzen. Die Flächen sind meist extensiv bewirtschaftet. Die eingestreuten Bauten der Maiensässe, sowie freistehende Ställe und die unversiegelten Bewirtschaftungswege sind typisch für den Landschaftsraum.

Sömmerungsgebiet: Offene Alpweiden und –wiesen mit traditionellen Elementen wie Trockenmauern und Lesesteinhaufen prägen das Landschaftsbild. Einzelbäume und attraktiv gestaltete Alpsiedlungen bereichern die Landschaftseinheit.

Aufgrund der Landschaftsanalyse sind für die Gemeinde Pfäfers die folgenden fünf übergeordneten **Landschaftsziele** definiert worden:

- Offenhalten der Landschaft
- Erhalt und Förderung eines vielfältigen Nutzungsmosaiks
- Erhalt und Förderung der Strukturvielfalt

- Erhalt und Förderung eines attraktiven Landschaftserlebnisses
- Erhalt und Förderung traditioneller Nutzungsformen und traditioneller Landschaftselemente

Der vollständige Projektbericht inklusiv Landschaftsanalyse und allen definierten Zielen kann auf der Internetseite des Landwirtschaftsamtes heruntergeladen werden:

www.landwirtschaft.sg.ch/home/vollzug/lqb

MASSNAHMEN- UND BEITRAGSKONZEPT

Die Landschaftsqualitätsbeiträge bestehen aus Beiträgen für einmalige und jährlich wiederkehrende Massnahmen sowie aus dem jährlichen Grundbeitrag.

Beitrag für einmalige Massnahmen	Neuanlage oder Aufwertung (z.B. Pflanzung eines Baumes, Anlage eines Tümpels) Einmalige Abgeltung meist nach Aufwand (Abrechnung)
Beitrag für wiederkehrende Massnahmen	Erhalt des Elements, jährlicher Pflegeaufwand, Ertragsausfall (z.B. bestehender Baum) Jährliche Abgeltung gemäss festgelegten Beitragssätzen
Grundbeitrag	Jährlicher Beitrag (zusätzlich zum Beitrag für die einzelnen Massnahmen), Berechnung nach Umfang und Anzahl unterschiedlicher Massnahmen Zusätzlicher Anreiz zur Umsetzung von vielen und verschiedenen Massnahmen

Neu gepflanzte oder erstellte Elemente erhalten in den Folgejahren automatisch Beiträge als wiederkehrende Massnahme und müssen entsprechend erhalten und gepflegt werden.

Die jährlichen Beiträge (wiederkehrende Massnahmen & Grundbeitrag) sind *pro Betrieb* auf Fr. 360.- pro ha LN respektive Fr. 240.- pro NST begrenzt. Einmalige Massnahmen sind von dieser Grenze ausgenommen. Zudem sind die Mittel für LQB pro Projekt begrenzt. Die Trägerschaft ist für die Einhaltung des Budgets verantwortlich.

GRUNDBEITRAG

Betriebe, die viele Massnahmen anmelden, erhalten einen höheren Grundbeitrag. Dieser wird jährlich pro Hektare LN oder NST des Betriebs¹ ausbezahlt. Für den entsprechenden Grundbeitrag müssen beide Anforderungen (Umfang und Anzahl) erfüllt sein. Die Tabelle zeigt die Bedingungen für die unterschiedlichen Beitragsstufen.

Umfang der angemeldeten Massnahmen ²	Anzahl unterschiedliche Massnahmen	Grundbeitrag (Stufe 1 bis 3)
bis Fr. 60.-/ha LN, bis Fr. 40.-/NST	ab 2 versch. Massnahmen	Fr. 10.- / ha LN, Fr. 5.- / NST
ab Fr. 60.-/ha LN, ab Fr. 40.-/NST	ab 3 versch. Massnahmen	Fr. 40.- / ha LN, Fr. 25.- / NST
ab Fr. 160.-/ha LN, ab Fr. 100.-/NST	ab 4 versch. Massnahmen	Fr. 60.- / ha LN, Fr. 40.- / NST

BONUSSYSTEM

Massnahmen welche besonders stark zur Erreichung der übergeordneten Landschaftsziele (vgl. S.5) beitragen, werden mit einem Bonus gefördert. In der Gemeinde Pfäfers werden für die Massnahmen M7, M11, M16 und M23 deshalb zusätzlich 25% des Beitrages für die genannten Massnahmen ausbezahlt. Bei der Massname M34 wird der vom Kanton festgelegte Maximalbetrag (bei gleichbleibendem Stundenansatz) um 25% erhöht.

ANMELDUNG

Alle direktzahlungsberechtigten Heim- und Sömmerungsbetriebe mit Flächen im Projektperimeter (Gemeinde Pfäfers) können am Landschaftsqualitätsprojekt Pfäfers mitmachen. Beiträge können allerdings nur für am Projekt angemeldete Betriebe und für die Flächen im Perimeter ausbezahlt werden. Die Teilnahme am Projekt ist freiwillig.

Betriebe, die bereits dieses Jahr am Projekt teilnehmen und LQB erhalten wollen, melden sich bis **30. April 2015** mit beiliegendem Anmeldeformular bei der Gemeindeverwaltung Pfäfers an. Neuanmeldungen

sind auch in den Folgejahren möglich, sofern die Projektmittel ausreichen.

In der folgenden Tabelle sind die Termine für 2015 und die Folgejahre ersichtlich:

	2015	Folgejahre
Erstanmeldung Betriebe, Nachmeldung Massnahmen	30. April	Strukturdatenerhebung
Erfassung Massnahmen, Abschluss Vereinbarung	Mai - Juli	Frühling
Auszahlung LQB	November	
Umsetzung zugesicherte einmalige Massnahmen, Meldung ausgeführte Massnahmen (inkl. Abrechnung)	Herbst 2015 - August 2016	Ab Zusicherung bis August

BERATUNG UND ERFASSUNG

Nach der Anmeldung findet ein Beratungsgespräch mit der OePlan GmbH statt. Sie werden über Ihre Möglichkeiten im Rahmen der LQB, sowie die Kombination mit anderen Beitragsarten beraten und die Massnahmen werden erfasst.

Der Zeitaufwand für die Beratung und Erfassung ist abhängig von Ihrer Vorbereitung sowie der Anzahl angemeldeter Massnahmen. Er wird auf rund 1 bis 4 Stunden pro Betrieb geschätzt. Die Kosten gehen zulasten des Betriebes (vgl. S.7).

Um den Aufwand für die Beratung und Erfassung möglichst tief zu halten, können Sie sich **vorbereiten**, indem Sie die bereits auf Ihrem Betrieb vorhandenen Massnahmen und jene, die Sie neu anlegen möchten, in der beiliegenden Liste eintragen. Am Besten nehmen Sie dazu die Luftbilder Ihrer Parzellen zur Hilfe, die Sie über das Geoportal abrufen können (www.geoportal.ch). Weitere Grundlagen wie Ihr Flächenverzeichnis können Sie dem Agriportal entnehmen (<http://www.agriportal.sg.ch/>). Bei der Anmeldung von Feldbäumen (M1) ist es wichtig zu wissen, in welche Grössenklasse sie fallen. Bei unklaren Exemplaren ist es daher sinnvoll, vorgängig den Stammumfang auf Brusthöhe zu messen. Grenzstrukturen wie Holzlattenzäune und Trockenmauern können gemäss der im Grundbuch eingetragenen Unterhaltungspflicht angemeldet werden. Fehlt eine solche Regelung, ist eine vorgängige Absprache mit dem Nachbarn empfehlenswert. Wenn Sie unsicher sind, ob ein Objekt die Anforderungen erfüllt, kann es hilfreich sein, wenn Sie Fotos ans Beratungsgespräch

¹ Nur für Flächen im Projektgebiet

² Summe der Beiträge für wiederkehrende Massnahmen geteilt durch die LN resp. NST des Betriebs im Projektgebiet

mitbringen. Notieren Sie bitte zudem Ihre Fragen, um sie beim Beratungsgespräch zu klären.

Pro **Sömmerungsbetrieb** (eigene Betriebsnummer) wird die für die Alp verantwortliche Person zum Erfassungstermin eingeladen. Sie ist für die Vorbereitung zuständig. Insbesondere bei grösseren Alpen (z.B. Korporations- oder Ortsgemeindealpen) mit mehreren Einzelalpbetrieben müssen die Massnahmen vorgängig in Absprache mit den einzelnen Bewirtschafterinnen und Bewirtschafter vorerfasst werden. Dazu steht auf der Internetseite des LWA eine elektronische Erfassungsliste zur Verfügung. Neben dem Eintragen in die Liste, sollten alle Massnahmen auch vorgängig auf einer Karte eingezeichnet werden. Sie erhalten dafür pro Alp einen Übersichtsplan.

EINMALIGE MASSNAHMEN

Neben der Erfassung vorhandener, wiederkehrender Massnahmen können Sie beim Beratungsgespräch einmalige Massnahmen (Neuanlagen und Aufwertungen) beantragen. Diese Interessensbekundungen werden anschliessend durch die Projektträgerschaft und teilweise durch den Förster in Bezug auf die Projektziele überprüft. Da die Projektmittel für LQB beschränkt sind, können nicht alle einmaligen Massnahmen bereits im ersten Jahr umgesetzt werden. Die Trägerschaft gibt deshalb jährlich gestaffelt einmalige Massnahmen zur Umsetzung frei. Die betroffenen Personen werden jeweils im Herbst informiert und können die zugesicherten Massnahmen bis im folgenden Sommer ausführen. Massnahmen welche vor der Bestätigung durch die Trägerschaft umgesetzt werden, sind nicht beitragsberechtigt. Die ausgeführten einmaligen Massnahmen (inkl. Abrechnung) müssen der Trägerschaft jeweils bis zum 10. August gemeldet werden, damit die Auszahlung der Beiträge im November erfolgen kann.

Hinweis: Sprechen Sie Neupflanzungen und -anlagen auf Pachtland vorgängig mit der Eigentümerschaft ab.

LQB-VERTRAG

Um LQB zu erhalten, schliessen die Bewirtschafterinnen und Bewirtschafter einen Vertrag mit dem LWA ab. Der Vertrag wird direkt bei der Erfassung erstellt und beinhaltet die Liste aller angemeldeten Massnahmen. Sie haben nach dem Gespräch rund eine Woche Zeit, die vereinbarten Massnahmen zu überdenken, sie allenfalls anpassen zu lassen und den Vertrag anschliessend unterzeichnet auf der Gemeindeverwaltung Pfäfers (Josef Zimmermann) abzu-

geben. Mit der Unterzeichnung tragen Sie die Verantwortung für die Richtigkeit der Angaben.

Die Trägerschaft und das LWA prüfen den Vertrag und können nötigenfalls Bereinigungen vornehmen. Der Vertrag und die zugehörige Massnahmenliste sind gültig, sobald die erste Auszahlung erfolgt ist.

Sollten die Mittel, die dem Projekt Pfäfers für LQB zur Verfügung stehen wider Erwarten nicht ausreichen, muss die Trägerschaft eine Priorisierung der Massnahmen vornehmen. Gewisse Massnahmen könnten dann vorläufig, bis zur Erhöhung des Budgets, nicht unterstützt werden.

Der Vertrag läuft bis Ende der Projektlaufzeit im Jahr 2022, also maximal 8 Jahre. Nach 2015 abgeschlossene Vereinbarungen laufen entsprechend weniger lang. Die angemeldeten Massnahmen werden mindestens bis Ende der Vertragslaufzeit erhalten und gemäss den Anforderungen im Massnahmenkatalog gepflegt. Einzelne Massnahmen können also nicht wieder abgemeldet werden. Bei ausreichendem Projektbudget können Sie jedoch auch in den Folgejahren nach der Projektanmeldung zusätzliche Massnahmen nachmelden.

BEITRAGSAUSZAHLUNG UND KONTROLLE

Die Beitragsauszahlung erfolgt im Rahmen der Direktzahlungen jeweils Mitte November. Betriebe, die sich bis 30. April 2015 anmelden, erhalten diesen November die ersten LQB. (Für die Folgejahre gilt die Strukturdatenerhebung als Anmeldetermin.)

Die LQB für Sömmerungsbetriebe gehen grundsätzlich an die bewirtschaftende Person. Wo die Beiträge aufgrund administrativer Vereinfachung an eine Korporation oder Ortsgemeinde gehen, sind sie durch diese an die Einzelalpbetriebe weiterzugeben.

Die Kontrolle der Massnahmen findet im Rahmen der allgemeinen ÖLN-Kontrollen statt. Verstösse werden, wie bei den Direktzahlungen üblich, mit Kürzungen geahndet.

ERFASSUNGS- UND PROJEKTKOSTEN

Die Erfassungs- und Projektkosten müssen von den beteiligten Betrieben getragen werden. Die Kosten für die Erfassung werden nach Aufwand zu einem Stundenansatz von 120 Fr. verrechnet. Die allgemeinen Projektkosten werden anteilmässig (auf Grund der Höhe der LQ-Beiträge) auf die Betriebe verteilt. Der

Prozentsatz wird nach Anmeldung aller Massnahmen im Projekt Pfäfers im Sommer 2015 durch die Trägerschaft festgelegt.

Um die administrativen Aufwände für die Trägerschaft tief zu halten, wird empfohlen, die Erfassungskosten sowie der Projektkostenanteil von der ersten Direktzahlungstranche abziehen zu lassen. Dazu ist Ihre Zustimmung bei Vertragsabschluss nötig. Wünschen Sie dennoch eine Rechnung wird der zusätzliche Aufwand mit 20 Fr. verrechnet.

KONTAKTANGABEN

Kontakte für weitere Informationen	
Anmeldung	Josef Zimmerman Landwirtschaftsamt Pfäfers Hintergasse 4, 7312 Pfäfers 081 300 42 33 josef.zimmermann@pfaefers.ch
Ansprechperson Projektträgerschaft	Kurt Utzinger Oberdorfstrasse 16, 7317 Valens 081 302 15 05 kurt_utzinger@bluewin.ch
Weitere Mitglieder der Projektträgerschaft	Alois Gort, Vättner Landwirt Johann Kühne, Vasöner Landwirt Ursi Kühne, Gemeinderätin Raphael Schwitter, Bergwaldspezialist Robert Schwitter, Pfäferser Landwirt Erwin Thomann, Valenser Landwirt Josef Zimmermann, Gemeindeverwalt. Voji Pavlovic, LZSG
Projektbegleitung und Erfassung	OePlan GmbH, Balgach Rolf Stieger, Projektleitung Sonja Engler, Sachbearbeitung 071 722 57 22 s.engler@oeplan.ch
Ansprechperson Kanton	Nicole Inauen Landwirtschaftliches Zentrum SG Mattenweg 11, 9230 Flawil 058 228 24 95 nicole.inauen@lzsg.ch

MASSNAHMENKATALOG

Auf den folgenden Seiten finden Sie Informationen zu den einzelnen Massnahmen, den Anforderungen, Beiträgen sowie Kombinationsmöglichkeiten mit anderen Beitragsarten. Der Katalog ist nach Massnahmen für Heimbetriebe (M1–21) und Massnahmen für Sömmerungsbetriebe (M22–34) gegliedert.

Die vorliegende Broschüre soll Ihnen kompakte Informationen liefern, weshalb hier zwar alle Massnahmen, aber nur die wichtigsten Kriterien zu finden sind. Der

ausführliche Massnahmenkatalog ist auf der Internetseite des Landwirtschaftsamtes LWA zu finden:

www.landwirtschaft.sg.ch/home/vollzug/lqb

BERECHNUNGSBEISPIEL

Heimbetrieb von Familie Muster:

Familie Muster besitzt einen Betrieb mit 15 Hektare LN und 3 ha Wald. Sie möchte im ersten Jahr nur bestehende Massnahmen anmelden (keine einmaligen Massnahmen). Die Beitragsobergrenze für LQB beträgt jährlich Fr. 360.- / ha LN x 15 ha LN = Fr. 5'400.-.

Massnahmen	Beitragsansatz	Beitrag
12 Feldebäume Stammumfang > 80 cm	45 Fr./Stk.	540 Fr.
5 Hochstammobstbäume	10 Fr./Stk.	50 Fr.
220 a Weidepflege an Hanglage (Hangneigung 18-35%)	1 Fr./a	220 Fr.
Bonus	25 %	55 Fr.
Attraktive Gestaltung des Hofareals. 4 Elemente: - Bauerngarten - Freilaufstall - Markanter Hofbaum - Hofbrunnen	100 Fr./Stk.	400 Fr.
Total Beiträge aus wiederkehrenden Massnahmen (Summe)		1265 Fr.
Berechnung der Grundbeitragsstufe Total Beiträge pro ha LN: 1265 Fr./15ha=80Fr. pro ha LN Entspricht der Grundbeitragsstufe 2 (vgl.Tab.S.6) Der Betrieb erhält als Grundbeitrag 40 Fr./ha LN		
Grundbeitrag (40 Fr. x 15 ha LN)		600 Fr.
Einmalige Massnahmen		0 Fr.
Gesamte jährliche LQ-Beiträge (Beiträge aus Massnahmen & Grundbeitrag)		1865 Fr.

MASSNAHMEN HEIMBETRIEBE

M1 EINHEIMISCHE FELDBÄUME

Freistehende Feldbäume sind ein typisches Element der Landschaft. Sie spenden Schatten für Menschen und Weidetiere und wurden traditionell als Bett- oder Streulaubbäume genutzt. An speziellen Standorten wie in Hofnähe (Hoflinde) oder auf Kuppen entfalten sie eine besondere landschaftliche Wirkung.



ANFORDERUNGEN

Einheimische Feldbäume und Kopfweiden (keine Obstbäume)

Mindestabstand von 10 m zwischen anrechenbaren Bäumen, bei Alleen 5 m, bei Kopfweiden 2 m

Bei Neupflanzungen Standorteigenschaften berücksichtigen und regionale Ökotypen verwenden (siehe <http://www.baumpflege-schweiz.ch/pdf/baumpflanzung.pdf>)

Biodiversitätsbeiträge möglich und als Strukturelement für BFF anrechenbar

BEITRÄGE

Neupflanzung (Arten gemäss Baumartenliste unten):

Nach Aufwand, bis Fr. 250.- pro Baum

Jährlich für Pflege und Erhalt (pro Baum):

Fr. 25.- bei Stammumfang < 80 cm (BHD < 25 cm)

Fr. 45.- bei Stammumfang ab 80 cm (BHD ab 25 cm)

Fr. 75.- bei Stammumfang ab 170 cm (BHD ab 55 cm)

BAUMARTENLISTE FÜR NEUPFLANZUNGEN:

Name Latein	Name Deutsch
<i>Abies alba</i>	Tanne
<i>Acer campestre</i>	Feldahorn
<i>Acer platanoides</i>	Spitzahorn
<i>Acer pseudoplatanus</i>	Bergahorn
<i>Aesculus hippocastanum</i>	Roskastanie
<i>Alnus glutinosa</i>	Schwarzerle
<i>Alnus incana</i>	Weisserle
<i>Betula pendula</i>	Hängebirke
<i>Betula pubescens</i>	Moorbirke
<i>Carpinus betulus</i>	Hainbuche
<i>Fagus sylvatica</i>	Buche
<i>Fraxinus excelsior</i>	Esche
<i>Fraxinus ornus</i>	Blumenesche
<i>Larix decidua</i>	Lärche
<i>Picea abies</i>	Fichte
<i>Pinus cembra</i>	Arve

Name Latein	Name Deutsch
<i>Pinus silvestris</i>	Waldföhre
<i>Pinus strobus</i>	Strobe
<i>Populus alba</i>	Weisspappel
<i>Populus nigra</i>	Schwarzpappel
<i>Populus tremula</i>	Zitterpappel
<i>Populus x canescens</i>	Graupappel
<i>Quercus petraea</i>	Traubeneiche
<i>Quercus robur</i>	Stieleiche
<i>Salix alba</i>	Silberweide
<i>Salix caprea</i>	Salweide
<i>Tilia cordata</i>	Winterlinde
<i>Tilia platyphyllos</i>	Sommerlinde
<i>Ulmus glabra</i>	Bergulme
<i>Ulmus laevis</i>	Flatterulme
<i>Ulmus minor</i>	Feldulme

M2 EINZELSTRÄUCHER, WILDBEEREN UND ROSEN

Einzelsträucher sind prägende Strukturen in Mähwiesen und Weiden. Besonders attraktiv sind Wildbeerensträucher mit farbigen Früchten oder solche, deren Blüten und Beeren genutzt werden können (z.B. Holder, Kornelkirsche). Daneben bieten Sträucher Nahrung und Lebensraum für Vögel, Bienen und andere Tiere. Im Rebberg oder Obstanlagen bilden Rosenstöcke Farbtupfer und haben praktischen Nutzen als Frühwarnsystem für Pilzbefall.



ANFORDERUNGEN

Einzel stehende, einheimische Sträucher

Höhe oder Durchmesser von bestehenden Sträuchern mindestens 1 m. Bei Wildrosen, welche nicht so gross werden, dürfen auch kleinere Exemplare angemeldet werden.

Pro Hektare sind maximal 20 Sträucher anrechenbar

Nicht kombinierbar mit BFF extensive Weide Qualitätsstufe II

BEITRÄGE

Jährlich für Pflege und Erhalt:

Fr. 15.- pro Strauch

M3 HECKEN, FELD-, UFERGEHÖLZE

Hecken und Gehölze entlang von Wegen, Gewässern oder in Weiden gliedern die Landschaft. Sie wurden hier traditionell als Lieferant für Brennholz, Stangen, Laub, Beeren oder Nüsse genutzt. Ufergehölze sichern ausserdem die Uferböschungen. Die Gehölze sollen gepflegt, an geeigneten Stellen neu angelegt oder so aufgewertet werden, dass sie BFF Qualitätsstufe II erreichen.



ANFORDERUNGEN

Einheimische Bäume und Sträucher

Breite 2 bis 12 m, nicht als Wald ausgeschieden

Fläche als BFF "Hecken-, Feld- und Ufergehölz (mit Krautsaum)" gemäss DZV (Flächencode 0852) oder „Hecken-, Feld- und Ufergehölz mit Pufferstreifen“ (Flächencode 0857) angemeldet

Pflege gemäss DZV: Mindestens alle 8 Jahre abschnittsweise während Vegetationsruhe auf max. $\frac{1}{3}$ der Fläche, regelmässige Bekämpfung der invasiven Neophyten

Biodiversitätsbeiträge möglich und als Strukturelement für BFF anrechenbar

BEITRÄGE

Jährlich für Pflege und Erhalt:

Fr. 20.- pro Are bei Gehölzen ohne BFF

Fr. 5.- pro Are bei Gehölzen mit BFF Qualitätsstufe I

Fr. 15.- pro Are bei Gehölzen mit BFF Qualitätsstufe II

M4 HOCHSTAMMOBSTBÄUME

Einzelne Hochstammobstbäume und Hochstammobstgärten in Hof- oder Dorfnähe sind ein typisches Kulturlandschaftselement und bieten im Verlauf der Jahreszeiten wechselnde Farbakzente. So sollen LQB die Erhaltung und Ergänzung der Hochstammobstbestände unterstützen.



ANFORDERUNGEN

Gemäss Typ "Hochstamm-Feldobstbäume" DZV

Beitragsberechtigt sind folgende Gruppen: Apfel, Birne, Zwetschge/Pflaume/Mirabelle, Süsskirsche, Nussbäume, Edelkastanie. In Rebbergen auch Mandelbäume und Weinbergpfirsiche.

Minimaler Erziehungsschnitt, wo nötig Weide- und Mäuseschutz

Biodiversitätsbeiträge möglich

BEITRÄGE

Jährlich für Pflege und Erhalt (pro Baum):

Fr. 10.- für Bäume in Obstgärten, kleine Einzelbäume

Fr. 10.- für Einzelbäume* mit Stammumfang ab 80 cm (BHD ab 25 cm)

Fr. 10.- für Einzelbäume* mit Stammumfang ab 170 cm (BHD ab 55 cm)

* Einzel stehende Bäume oder Bäume in Gruppen/Reihen von weniger als 10 Obstbäumen (Mindestabstand zu den nächsten Obstbäumen 30 m)

M5 WALDRANDPFLEGE UND VERHINDERUNG VON WALDEINWUCHS

Die Waldrandpflege hat einen stufigen, strukturreichen Aufbau und einen lichten, vielfältigen Bestand aus einheimischen Strauch- und Baumarten zum Ziel. Gestufte Waldränder haben einen höheren ästhetischen Wert und die Landwirtschaft profitiert durch verminderten Schattenwurf und Wurzeldruck.



ANFORDERUNGEN

Der Waldrand befindet sich auf der Betriebsfläche und im Besitz der bewirtschaftenden Person (keine Pacht). Einmalige Aufwertung von Waldrändern (Anlegen eines abgestuften Waldrandprofils, Mischungsregulierung) auf der Waldfläche (auf rund 15 m Breite ab Stock). Im Zuge der Aufwertung können angrenzende einwachsende Wiesen und Weiden (LN) entbuscht werden.

Mindesttiefe Wald 15m, Minimaler durchschnittlicher Abstand zu Strassen oder Bauten von 25m.

Prüfung der angemeldeten Waldränder (Standortpotential) und Festlegen der nötigen Aufwertungsmassnahmen, Auflagen und Beiträge durch Forstdienst. Diese Aufwände gehen zulasten des Bewirtschafters (rund 50 Fr./Objekt). Für die Besprechung der Arbeiten nimmt der Forstdienst Kontakt mit dem Bewirtschafter auf.

Keine Doppelsubventionierung über Programme des Naturschutzes (GAÖL) oder Forstamts. Aufgewerteter Waldrand als Strukturelement für BFF oder Zusatzbedingung für Vernetzung anrechenbar.

BEITRÄGE

Aufwertung:

Fr. 72.- pro Are (Ersteingriff)

Fr. 40.- pro Are (Nachpflege)

M6 WALDWEIDEN

Als kulturhistorische Besonderheit gelten Waldweiden. Insbesondere die Föhren-Weidewälder sind eine regionaltypische Zwischenform von Wald und Offenland. Die Neuanlage, Offenhaltung und Pflege von Waldweiden auf dafür geeigneten Standorten werden gefördert.



ANFORDERUNGEN

Fläche ist als Waldweide (0625) oder BFF (0618) angemeldet. Es gelten die entsprechenden Vorschriften. Neuanmeldungen bedürfen einer Sonderbewilligung des Kantonsforstamts sowie des LWA.

Prüfung der angemeldeten Fläche, Festlegen der nötigen Pflege- und Aufwertungsmassnahmen, Auflagen und Beiträge sowie Schlagzeichnung durch Forstdienst. Diese Aufwände gehen zulasten des Bewirtschafters.

Fläche der Waldweide darf während Vertragsperiode nicht abnehmen (Deckungsgrad min. 20%) und nicht zuwachsen

Keine Kombination mit M1 oder M2.

Keine Doppelsubventionierung über Programme des Naturschutzes oder des Forstamts. Zusätzliche Biodiversitätsbeiträge möglich

BEITRÄGE

Neuanlage, Aufwertung:

Fr. 40.- bis 72.- pro Are gemäss Ansatz Forstdienst

Jährlich für Pflege und Erhalt:

Fr. 5.- pro Are Nettoweidefläche

M7 WEIDEPFLEGE AN HANGLAGEN

Bei Mähwiesen ist das Zurückdrängen von Gehölzen und Problempflanzen (z.B. Brombeeren oder Adlerfarn) meist unproblematisch. Bei steilen Weiden an schwer zu bewirtschaftenden Randlagen kann die Qualität der Fläche nur durch eine intensive Pflege von Hand erhalten werden.



ANFORDERUNGEN

Steile Partien in Weiden, in denen eine jährliche Pflege von Hand (Sense oder Motorsense) notwendig ist, um die Weide frei von Gehölzen und Problempflanzen zu halten .

Die Weide ist gepflegt. Sie weist keine Verbuschung oder Problempflanzen auf, beziehungsweise die unerwünschten Pflanzen werden jährlich bekämpft. (Einzelne Sträucher und Rosen in der ansonsten offenen Fläche sind erwünscht.)

Die LN bleibt während der Vertragslaufzeit konstant.

Die Fläche ist als Weide (0616), extensive Weide (0617) oder Magerweide (0409) angemeldet.

Biodiversitätsbeiträge möglich

BEITRÄGE

Jährlich für Pflege und Erhalt:

Fr. 1.- pro Are mit Hangneigung von 18 bis 35 Prozent

Fr. 2.- pro Are mit Hangneigung über 35 Prozent

+ 25% der Beiträge (Bonus)

M8 BLUMENSTREIFEN UND -FENSTER

Wildblumenstreifen in Wiesen oder am Ackerrand sind Farbtupfer in der Landschaft. Entlang von Wander- und Velowegen sind sie für die Bevölkerung besonders erlebbar. Blumenstreifen oder -fenster sollen an mageren Standorten angelegt und so gepflegt werden, dass die Blütenpracht erhalten bleibt.



ANFORDERUNGEN

1 bis 4 Meter breite Blumenstreifen und -fenster entlang von Wegen oder vom Weg aus gut sichtbar.

Möglichst viele verschiedene farbig blühende Wildblumen, hebt sich dadurch optisch vom übrigen Dauergrünland ab (gewöhnliche Arten der intensiv genutzten Wiesen sind nicht angesprochen.)

Flächen werden erst nach Verblühen der Blumen mindestens einmal jährlich gemäht (frühestens zum Schnittzeitpunkt der extensiven Wiesen BFF der entsprechenden Zone). Keine Düngung.

Für Ansaaten einheimische und standortangepasste Saatmischung verwenden

Nicht in Weiden, BFF oder GAÖL-Flächen

BEITRÄGE

Neuanlage:

Nach Aufwand bis max. Fr. 100.- pro Are

Jährlich für Pflege und Erhalt:

Fr. 40.- pro Are*

* Alle Flächen einer Parzelle werden zusammengefasst und auf eine ¼-Are gerundet

M9 BLUMENSTREIFEN IM REBBERG

Wildblumenstreifen bilden auch in Rebbergen einen Farbtupfer in der Landschaft und sind entlang von Wander- und Velowegen für die Bevölkerung besonders erlebbar. Randpartien oder Böschungen sollen mit Wildblumen aufgewertet werden und ein ständiges Blütenangebot bieten.



ANFORDERUNGEN

Der Blumenstreifen befindet sich auf der Rebfläche und grenzt an einen für die Öffentlichkeit zugänglichen Weg. Er hebt sich durch verschiedene farbig blühende Wildblumen optisch von der restlichen Fläche ab.

Breite mindestens 50 cm

Einheimische und standortangepasste Saatmischung verwenden

Streifen werden erst nach Verblühen der Blumen mindestens einmal jährlich gemäht (frühestens zum Schnittzeitpunkt der extensiven Wiesen BFF der entsprechenden Zone), keine Düngung

Nicht in BFF oder GAÖL-Flächen anwendbar

BEITRÄGE

Neuanlage:

Nach Aufwand bis max. Fr. 1.- pro Laufmeter

Jährlich für Pflege und Erhalt:

Fr. 1.- pro Laufmeter

M10 ANLEGEN UND AUFWERTEN VON BIODIVERSITÄTSFÖRDERFLÄCHEN

Die Blütenvielfalt von naturnahen Wiesen ist im Frühjahr besonders reizvoll und hält bis im Sommer an. Da diese Flächen Lebensraum für diverse Insekten und Vögel sind, bieten sie auch ein akustisches Naturerlebnis. Bestehende BFF sollen aufgewertet oder neu angelegt werden. Auf den Rebflächen, insbesondere an Terrassenböschungen, wird eine möglichst grosse Blumenvielfalt angestrebt.



M11 STEINHAUFEN ALS TROCKENBIOTOPE

Steinhaufen sind ein wesentliches Strukturelement in Wiesen und Weiden und dienen als Lebensraum für Reptilien, Wiesel und andere Tiere. So tragen sie zur erlebbaren Vielfalt bei. Steinhaufen sollen vermehrt neu erstellt und regelmässig gepflegt werden.



ANFORDERUNGEN

Aufwertungen oder Neuanlage von extensiv und wenig intensiv genutzte Wiesen, extensiv genutzten Weiden, Streueflächen nach DZV oder Rebflächen

Anforderungen gemäss DZV Anhang 4

Ziel der Neuanlage oder Aufwertung: nach 8 Jahren mind. 3 Arten der Artenliste DZV BFF Qualitätsstufe 2 vorhanden

Eine Neuanlage resp. Aufwertung kann nur bei dafür geeigneten Standortverhältnissen realisiert werden. Für die Beurteilung der Aufwertungsmassnahmen wird daher eine Fachperson beigezogen. Die Aufwände gehen zulasten des Bewirtschafters.

Wenn möglich Schnittgutübertragung, ansonsten einheimische und standortangepasste Saatmischung anwenden

BEITRÄGE

Neuanlage oder Aufwertung:

Nach Aufwand bis Fr. 100.- pro Are

ANFORDERUNGEN

Mindestens 4 m² und 50 cm hoch

Bei der Neuanlage ist das Praxismerkblatt Kleinstruktur Steinhaufen und -wälle zu berücksichtigen: <http://www.karch.ch> > Downloads > Praxismerkblätter

An einem ausreichend besonnten und wenn möglich an einem für die Bevölkerung sichtbaren Ort (z.B. nahe Fussweg) erstellen

Steine aus der Region (kein Bauschutt) verwenden

Regelmässige Pflege durch entfernen oder zurückschneiden beschattender Gehölze

Als Strukturelement für BFF anrechenbar

BEITRÄGE

Neuanlage:

Nach Aufwand bis Fr. 200.- pro Stück

Jährlich für Pflege und Erhalt:

Fr. 30.- pro Stück + 25% der Beiträge (Bonus)

M12 STEHENDE KLEINSTGEWÄSSER

Tümpel, kleine Weiher und Quellaufstösse bereichern die Landschaft. Diese wichtigen Lebensräume für Amphibien bieten ein besonderes Naturerlebnis. Ein Mosaik aus Wiesen, Hochstauden Riedpflanzen, Gehölzen und vegetationslosen Stellen sollen das Kleinstgewässer umgeben.



ANFORDERUNGEN

Erstellen von stehenden Kleinstgewässern an geeigneten Stellen (z.B. bereits vernässt) und Pflege vor Verlandung und Verbuschung sowie Auszäunung der Gewässer in Weiden

Für die Planung und Begleitung einer Neuanlage wird eine Fachperson beigezogen. Diese Aufwände gehen zulasten des Bewirtschafters.

Anleitung "Pfützen und Tümpel" von BirdLife ist zu berücksichtigen (<http://www.birdlife.ch/sites/default/files/documents/tuempel.pdf>)

Offene Wasserfläche idealerweise rund 5 bis 30 m². Wenn Wasserfläche inkl. Ufervegetation > 1 Are, müssen sie von der umgebenden Nutzungsart ausgenommen werden (Code 0904)

Sollte zugänglich und einsehbar sein

Als Strukturelement für BFF anrechenbar

BEITRÄGE

Neuanlage:

Nach Aufwand bis max. 1'000 Fr. pro Objekt

Jährlich für Pflege und Erhalt:

Fr. 100.- pro Objekt

M13 LANDSCHAFTLICH WERTVOLLE FELSEN, FINDLINGS UND BÜCHEL

Felsen und Findlinge stellen in Wiesen und Weiden Bewirtschaftungshindernisse dar. Diese landschaftlich prägenden Strukturelemente sollen erhalten und sichtbar bleiben.



ANFORDERUNGEN

Entschädigung für die Bewirtschaftungsschwernisse und für das Freihalten der Felsen und Findlinge von Gehölzen

Mindestgrösse ca. 1 m³

Fels oder Findling ist von mindestens einer Seite frei sichtbar. (Im Bergsturzgebiet sind auch typische Büchel anrechenbar, die vollständig bewachsen sind.)

Freihalten der Strukturelemente von Gehölzeinwuchs. Einzelne wertvolle Sträucher oder Bäume können jedoch belassen werden.

Maximal 20 Objekte pro Hektare anrechenbar

Als Strukturelement für BFF anrechenbar

BEITRÄGE

Jährlich für Pflege und Erhalt:

Fr. 10.- pro Stück

M14 GEOLOGISCHE FORMATIONEN SICHTBAR MACHEN

Markante Rippen, Felsbänder, Nagelfluhformationen, Dolinen und ähnliche landschaftlich prägende Geotope sollen von Gehölzen befreit und so wieder sichtbar gemacht werden. Besonders wünschenswert ist die Massnahme an für die Bevölkerung zugänglichen Orten.



ANFORDERUNGEN

Die freizustellende geologische Formation ist im kantonalen Geotopinventar oder Schutzverordnung der Gemeinde Pfäfers aufgenommen.

Im Wald befindende Objekte sind ausgeschlossen

Prüfung der angemeldeten Flächen und Festlegen der nötigen Massnahmen, Auflagen und Beiträge durch Forstdienst. Diese Aufwände gehen zulasten des Bewirtschafters. Für die Besprechung der Arbeiten nimmt der Forstdienst Kontakt mit der bewirtschaftenden Person auf.

Einmaliges Entfernen von Gehölzen

BEITRÄGE

Einmaliges Freistellen:

Nach Aufwand bis Fr. 100.- pro Are

M15 ATTRAKTIVE GESTALTUNG DES HOFAREALS

Streusiedlungen, malerische Weiler und die Viehwirtschaft prägen das Landschaftsbild. Die oft noch in traditioneller Bauweise vorhandenen Bauernhäuser, sind ein zentraler Teil der Kulturlandschaft. Auf die Gestaltung einer gepflegt wirkenden Umgebung mit Hofbäumen und Gärten wird besonderer Wert gelegt.



ANFORDERUNGEN

Mindestens 2 Hofelemente aus Liste (S.17)

"Ordnung" auf dem Hofareal: Keine ungenutzten Maschinen, Schrott oder ungenutztes Baumaterial um den Hof herum. Keine ungeordneten Deponien von Schutt, Krippenresten, Weideputzete, Gartenabraum, Baumschnittmaterial usw. auf Betriebsfläche, an Waldrändern, Hecken und entlang von Gewässern. Angemessene Lagerung von Silageballen.

Beitragsberechtigt sind lediglich die Hofelemente, welche bereits vorhanden sind.

Während der Projektzeit können einzelne Hofelemente wechseln, die Anzahl muss jedoch mindestens konstant bleiben.

Massnahme ist einmal pro Betrieb anrechenbar.

BEITRÄGE

Jährlich für Pflege und Erhalt:

Fr. 100.- pro Element (werden nur einfach gezählt)

Nr. Hofelement		Anforderungen
1	Vielfältiger Bauerngarten	>0.5 Aren mit Gemüse und/oder Blumen bepflanzt. Keine Neophyten gemäss "Schwarzer Liste" resp. "Watch List" (http://www.infoflora.ch/de/flora/neophyten/listen-und-infoblätter.html)
2	Fassadenbegrünung	Mindestens ein Gebäude ist von einer Seite mit Kletterpflanzen, Spalierbäumen oder ähnlichen Gehölzen umrandet.
3	Markanter Hofbaum	Hoflinde oder anderer regionaltypischer Baum an prominenter Stelle auf dem Hofareal (max. 20 m von Gebäuden). Ein hier angerechneter Hofbaum kann nicht zusätzlich als M1 Feldbaum angemeldet werden.
4	Hofbrunnen	Wasserführender, fester Hofbrunnen aus Stein, Beton oder Holz auf dem Hofareal, der z.B. früher als Tränke für die Tiere gebraucht wurde.
5	Offener Stall mit gut sichtbarem und befestigtem Auslauf	Vom öffentlichen Grund her das ganze Jahr über sichtbare Nutztiere (z.B. Fester Freilaufstall).

M16 TROCKENSTEINMAUERN UND TROCKENSTEINBAUTEN

Natursteinmauern sind eine traditionelle Grenzstruktur im Offenland und befinden sich oft im Bereich zwischen LN und Sömmerungsgebiet. Auch Steinterrassen in Rebbergen sind landschaftlich besonders wertvoll. Trockensteinmauern und -bauten sollen gepflegt und als Kulturelement langfristig erhalten bleiben.



ANFORDERUNGEN

Intakte nicht oder wenig ausgefugte Mauern oder Bauten aus Natursteinen, Mindesthöhe 50 cm

Einzelne Gehölze in der Trockensteinmauer sind möglich und erwünscht (max. 10%). Eine dichte Bestockung wird nicht toleriert und bedarf einer vorgängigen Räumung der Gehölze.

Jährliche Kontrollgänge, Einbau von einzelnen heruntergefallenen Steinen, stellenweise stabilisieren, Wiederaufbau von kürzeren zerfallenen Stücken, Gehölze zurückhalten (keine Herbizideinsätze od. Abflammen)

Mit einem Pufferstreifen von mind. 50 cm als BFF oder Strukturelement für BFF anrechenbar

BEITRÄGE

Jährlich für Pflege und Erhalt:

Fr. 1.- pro Laufmeter + 25% der Beiträge (Bonus)

M17 HOLZLATTENZÄUNE

Die insbesondere im Appenzellerland typischen Holzlattenzäune werden auch im Kanton St.Gallen noch vereinzelt zur Abgrenzung der Weiden, an Wegen oder zur Einzäunung des Hofes verwendet. Der Unterhalt traditioneller Holzlattenzäune bedeutet einen Mehraufwand gegenüber anderen Zaunarten.



ANFORDERUNGEN

Holzlattenzäune mit einer oder zwei Querlatten oder traditioneller Walserzaun resp. Steckenhag

Unbehandeltes Holz verwenden, vorzugsweise aus lokaler Produktion

Kein Stacheldraht oder Maschendraht

Regelmässiger Unterhalt der bestehenden Zäune (z.B. Wiederbefestigen oder Ersetzen loser, morscher Querlatten)

Ausgeschlossen sind Zäune entlang von Hecken und Waldrändern

BEITRÄGE

Neuerstellung:

Nach Aufwand bis max. Fr. 20.- pro Laufmeter

Jährlicher Unterhalt:

Fr. 2.- pro Laufmeter

M18 HOLZ-, BETON UND NATURSTEINBRUNNEN

Gepflegte Brunnen und Weidetröge auf Weiden, bei Ställen oder am Wegrand bereichern die Landschaft und werden von Spaziergängern geschätzt.



ANFORDERUNGEN

Der Brunnen oder Trog ist gepflegt, funktionsfähig und enthält fliessendes oder stehendes Wasser. Er weist einen landwirtschaftlichen Nutzen als Viehtränke oder Wasserstelle auf.

Trog aus einem unbehandeltem Holzstamm, Holzbrettern, Beton oder Naturstein

Ordentlicher Zu- und Abfluss mit verdeckten Leitungen

Funktionsfähigkeit aufrechterhalten, Trog sauber halten, Algen entfernen, regelmässig ausmähen, Morast rund um den Brunnen vermeiden

Es können maximal 5 Stück pro Betrieb angemeldet werden.

BEITRÄGE

Jährlich für Pflege und Erhalt:

Fr. 50.- pro Stück

M19 UMGEBUNGSPFLEGE VON REBHÄUSCHEN

Traditionell, auf der Rebfläche stehende Häuschen zur Lagerung von Werkzeug und Bewirtschaftungsgegenständen.



ANFORDERUNGEN

Naturnahe Umgebungspflege von Rebhäuschen, Ausmähen und Freihalten des Gebäudefundaments von einwachsenden Gehölzen

Nur traditionelle, regionaltypische Rebhäuschen, welche mehrheitlich rebbaulich genutzt sind (als Geräteschopf etc.). Rebhäuschen, deren Hauptnutzung nicht rebbaulich ist (sondern als Partyraum etc.), sind von dieser Massnahme ausgeschlossen.

Das Gebäude befindet sich in regelmässig unterhaltenem Zustand. Fassade und Dach sind intakt.

Die Beiträge werden nur gewährt, wenn der Bewirtschafter auch gleichzeitig der Besitzer des Objektes ist oder ausdrücklich für den Unterhalt zuständig ist

BEITRÄGE

Jährlich für Pflege und Erhalt:

Fr. 100.- pro Stück

M20 UMGEBUNGSPFLEGE VON BIENENHÄUSCHEN

Feste Bienenhäuser haben in der Landschaft gleich zwei Effekte: Einerseits sind sie eine bauliche Bereicherung und andererseits wirken sich die Bienen durch ihre Bestäubung positiv auf sämtliche Blütenpflanzen und Bäume aus.



ANFORDERUNGEN

Ausmähen von Bienenhäuschen sowie Freihalten des Gebäudefundaments von einwachsenden Gehölzen. Naturnahe Umgebung mit entsprechenden Strukturen (z.B. Windschutz) und regelmässigem Blütenangebot (Blumenwiesen, Wildbeerensträucher, Weidearten) pflegen.

Festes Bienenhaus, keine mobilen Kästen. Kantonal registrierter Bienenstandort, mit aktiv bewirtschafteten Bienenständen (mind. ein Volk).

Das Gebäude befindet sich in regelmässig unterhaltenem Zustand. Fassade und Dach sind intakt.

Selbst bewirtschaftete Bienenhäuschen oder einem Imker zur Verfügung gestellter Standort für ein festes Bienenhaus.

BEITRÄGE

Jährlich für Pflege und Erhalt:

Fr. 100.- pro Stück

M21 UMGEBUNGSPFLEGE VON MAIENSÄSSIEDLUNGEN

Traditionelle Maiensässe dienten vor allem in der Vergangenheit als Zwischenbewirtschaftungsstufe zwischen Heimbetrieb und Sömmerung. Heute werden diese Bewirtschaftungsformen zunehmend aufgegeben.



ANFORDERUNGEN

Naturnahe Umgebungspflege der Maiensäss-Siedlung, Ausmähen und Freihalten des Gebäudfundaments von einwachsenden Gehölzen

Traditionelles Maiensäss-Siedlung mit Wohnbereich / Herdstelle und Stall in der Maiensässstufe (zwei Gebäude oder kombiniert in einem). Das Maiensäss wird mehrheitlich landwirtschaftlich genutzt.

Die Gebäude befinden sich in regelmässig unterhaltenem Zustand. Fassade und Dach sind intakt. Die Gebäude lassen sich sachgemäss nutzen.

Die Beiträge werden nur gewährt, wenn der Bewirtschafter auch gleichzeitig der Besitzer des Objektes ist oder ausdrücklich für den Unterhalt zuständig ist. Maienberge sind von den Projektträgerschaften vor Projektstart zu bezeichnen.

BEITRÄGE

Jährlich für Pflege und Erhalt:

Fr. 100.- pro Stück

MASSNAHMEN SÖMMERUNGSBETRIEBE

M22 ATTRAKTIVE ALPSIEDLUNGEN

Die alpwirtschaftlichen Gebäude prägen das Bild der Alpen sowie das Image der Alpwirtschaft. Auf die sogenannte Stofelordnung (Umgebungspflege direkt um die Alpsiedlungen) wird im Kanton St.Gallen besonderen Wert gelegt. Diese ist umso aufwändiger je mehr Tiere regelmässig in den Ställen gemolken oder eingestallt werden.



ANFORDERUNGEN

Für jeden alpwirtschaftlich genutzten Alpbetrieb (mind. Hütte und Stall) einer Alp anrechenbar

"Ordnung" auf dem Alpbetrieb: keine ungenutzten Maschinen, Schrott, Zaun- oder Baumaterial; keine ungeordneten Deponien von Schutt, Weideputzete, etc.; saubere Vorplätze; keine Verunkrautung in Hüttennähe (z.B. Blackenläger); Düngerlagerung nahe beim Alpgebäude, Miststock auf der Mistplatte

Beitragsberechtigt sind bereits vorhandene Elemente aus nachfolgender Liste. Sie können während der Projektzeit wechseln, die Anzahl muss jedoch mindestens konstant bleiben.

BEITRÄGE

Jährlich für Pflege und Erhalt:

Element Nr. 1:³

Fr. 50.- pro kleinem Stall (< 30 Grossviehplätze)

Fr. 100.- pro mittlerem Stall (ab 30 Grossviehplätzen)

Fr. 150.- pro grossem Stall (ab 60 Grossviehplätzen)

Elemente Nr. 2 bis 6:⁴

Fr. 50.- pro Element

Nr.	Alpsiedlungselement	Anforderungen
1	Genutzter Alpstall	Es zählen nur die regelmässig genutzten Tierplätze (Umrechnung nach GVE in Grossviehplätze) in den zur Alpsiedlung gehörenden Ställen, z.B. zum Melken oder Einstallen (ausschliessliche Nutzung als Krankenstall genügt nicht).
2	Brunnen	Sauberer, Wasser führender und als Viehtränke genutzter Brunnen in unmittelbarer Umgebung der Alpgebäude
3	Lawinenschutzkegel	Trockensteinverbauungen aus Natursteinen
4	Traditioneller Zaun oder Trockensteinmauer um Alpsiedlung ⁵	Traditioneller Zaun aus unbehandeltem Holz oder Trockensteinmauer zur Umzäunung der Alpsiedlung, mind. 20 m
5	Ausgezäunter Vor- oder Aussichtsplatz ⁵	Nicht beweideter, fest ausgezäunter und ausdrücklich für Besucherinnen und Besucher zugänglicher Platz innerhalb der Alpsiedlung oder an einem Aussichtspunkt mit Sitzmöglichkeit zum Verweilen
6	Ausgezäunte Heuwiese	Fest ausgezäunte oder von Steinmauern umgebene Heufläche, mind. 1x jährlich gemäht, zur Zufütterung der eingestallten Tiere bei Schneeeinbruch; mit BLW-Code 935 angemeldet

³ Element Nr. 1 kann mehrfach gezählt werden, pro genutztem Stall mit eigener Gebäudenummer

⁴ Elemente Nr. 2 bis 6 können nur einfach gezählt werden

⁵ Nicht kombinierbar mit M23Trockensteinmauer oder M24 Holzlattenzaun

M23 TROCKENSTEINMAUERN

Natursteinmauern sind eine traditionelle Kulturelemente im Sömmerungsgebiet. Sie markieren die Alpgrenzen oder dienen als Abgrenzung zwischen Weide und Wald. Trockensteinmauern wurden im Karstgebiet um Dolinen oder andere Gefahrenstellen zum Schutz des Viehs angelegt.



ANFORDERUNGEN

Intakte nicht oder wenig ausgefugte Mauer aus Natursteinen, Mindesthöhe 50 cm

Einzelne Gehölze in der Trockensteinmauer sind möglich und erwünscht (max. 10%). Eine dichte Bestockung wird nicht toleriert und bedarf einer vorgängigen Räumung der Gehölze

Jährliche Kontrollgänge, Einbau von einzelnen heruntergefallenen Steinen, stellenweise stabilisieren, Wiederaufbau von kürzeren zerfallenen Stücken, Gehölze zurückhalten (keine Herbizideinsätze od. Abflammen).

BEITRÄGE

Jährlich für Pflege und Erhalt:

Fr. 1.- pro Laufmeter + 25% der Beiträge (Bonus)

M24 HOLZLATTENZÄUNE

Zur Sicherung von Gefahrenstellen oder Umzäunung der Alpsiedlung werden neben Steinmauern traditionell auch Holzlattenzäune verwendet. Der Unterhalt der Holzlattenzäune bedeutet einen Mehraufwand gegenüber anderen Zaunarten.



ANFORDERUNGEN

Holzlattenzäune mit einer oder zwei Querlatten oder traditioneller Walserzaun resp. Steckenhag

Unbehandeltes Holz verwenden, vorzugsweise aus lokaler Produktion

Kein Stacheldraht oder Maschendraht

Regelmässiger Unterhalt der bestehenden Zäune (z.B. Wiederbefestigen oder Ersetzen loser, morscher Querlatten)

Ausgeschlossen sind Zäune entlang von Waldrändern

BEITRÄGE

Neuerstellung:

Nach Aufwand bis max. Fr. 20.- pro Laufmeter

Jährlicher Unterhalt:

Fr. 2.- pro Laufmeter

M25 WALDWEIDE IM SÖMMERUNGSGEBIET

In der Sömmerung ist der Übergang zwischen Offenland und geschlossenem Wald oft als Weidefläche genutzt. Diese strukturreichen Waldweiden weisen ein vielfältiges Mosaik verschiedener Elemente auf, welche nur durch regelmässige Eingriffe und Pflege in ihrem Charakter bestehen bleiben. Die Bestockungsdichte soll erhalten oder verbessert werden.



ANFORDERUNGEN

Die Fläche weist einen Deckungsgrad der Bestockung von 20-55% auf, befindet sich innerhalb des Alpperimeters und der beweidbaren Fläche (Voraussetzung: Beweidbare Fläche muss bereits ausgetrennt sein).

Kein Beitrag für Alpen mit Unterbestockung.

Prüfung der angemeldeten Fläche (Standortpotential) und Festlegen der nötigen Pflegemassnahmen, Auflagen und Beiträge für die gesamte Projektdauer durch Forstdienst. Diese Aufwände gehen zulasten der Alp. Für die Schlagzeichnung und Besprechung der Arbeiten nimmt der Forstdienst Kontakt mit dem Alpverantwortlichen auf.

Es können Auflagen zur Verjüngung gemacht werden. Fläche der Waldweide darf während Vertragsperiode nicht abnehmen (Deckungsgrad min. 20%) und nicht zuwachsen.

BEITRÄGE

Holzschläge:

Bis zu Fr. 50.- pro m³ geschlagenem Holz

Pflege (sofern nötig):

Bis zu Fr. 2.- pro Are und Jahr für übrige Pflegemassnahmen

M26 EINZELBÄUME IN ALPSIEDLUNGSNÄHE

Markante, freistehende Laubbäume (wie z.B. Bergahorne) oder Wettertannen sind in vielen Regionen besonders auf tief gelegenen Alpen typisch. Sie verschwinden jedoch in Hüttennähe zunehmend.



ANFORDERUNGEN

Landschaftsprägende, freistehende, standorttypische Einzelbäume

Stehen höchstens 100m von der Alpsiedlung (gemäss Definition M22) entfernt.

Pro 10 m Abstand (zwischen den Bäumen) ist höchstens 1 Baum anrechenbar.

Nur in Bereichen der Alp anwendbar, die wenig bestockt sind (<20% Deckungsgrad).

Angemeldete Jungbäume müssen gegen Verbiss geschützt werden.

BEITRÄGE

Jährlich für Pflege und Erhalt:

Fr. 30.- pro Baum

M27 SANIEREN UND AUSZÄUNEN VON KLEINGEWÄSSERN

Naturnahe Stillgewässer, Tümpel und Quellaufstösse und ihre Verlandungszonen sind ökologisch vielfältige Übergänge und bieten im Herbst ein einmaliges Farbenspiel. Die offenen Wasserflächen sollen erhalten oder bei verlandeten Seeli wieder geöffnet werden. Jährlich dem Einwachsen durch Gehölze und der Verunkrautung entgegenwirken. Ufervegetation durch Auszäunen vor starker Beweidung schützen.



ANFORDERUNGEN

Das Kleingewässer weist eine offene Wasserfläche auf. Es wird wo sinnvoll ausgezäunt und damit vor starker Beweidung und Tritt geschützt. Benachbarte, vernässte Landschaftspartien (Streueflächen, Hochstaudenfluren etc.) können ebenfalls mit abgezäunt werden.

Für die Sanierung, Ausbaggerung von verlandeten Kleingewässern oder aufwändige Auslichtung der Uferbereiche als einmalige Massnahme ist der Trägerschaft ein Gesuch mit einer Kostenschätzung zu einzureichen. Für die Beurteilung der Aufwertung wird eine Fachperson herbei gezogen. Diese Beurteilungsaufwände gehen zulasten der Alp.

Für wasserbauliche Eingriffe ist eine Baubewilligung nötig (Anlaufstelle ist die Gemeinde). Sanierungen von Gewässern mit angrenzenden GAöL-Flächen bedürfen einer Bewilligung des ANJF.

BEITRÄGE

Einmalige Sanierung (keine Neuerstellung!):

Nach Aufwand bis max. Fr. 1'000.- pro Objekt

Jährlich für das Auszäunen:

Fr. 1.- pro Laufmeter Zaun

M28 LANGE WEIDERUHEZEITEN

Die Bewirtschaftstradition der Alpen im Kanton SG umfasst oft zwei Stufen: Voralp und Hochalp. Die Voralpen werden im Sommer zweimal beweidet, nämlich vor und nach der Beweidung der Hochalpen. Als Folge davon bereichern während der Weideruhezeit von mehreren Wochen im Hochsommer farbig blühende Weiden die Landschaft. Ziel dieser Massnahme ist die Aufrechterhaltung dieser Bewirtschaftstradition und der Erhalt des damit verbundenen vielfältigen Landschaftsbildes.



ANFORDERUNGEN

Diese Massnahme wird nur auf Voralpen resp. Untersässen im Sömmerungsgebiet gewährt, wo die lange Weidruhezeit der traditionellen Bewirtschaftungsform entspricht.

Nur für Flächen unterhalb von 1400 m ü.M. mit mindestens zwei Nutzungen pro Saison

Kein Beitrag für Alpen mit Unterbestossung

Die Ruhezeit auf Voralpen beträgt mindestens 6 Wochen (Ausnahmeregelung für frühe Wintereinbrüche)

Die Fläche muss frei von Problempflanzen gehalten werden (insbesondere Adlerfarn)

Biodiversitätsbeiträge möglich

BEITRÄGE

Jährlich für Pflege und Erhalt:

Fr. 40.- pro Hektare Weidefläche

M29 UNTERHALT VON HISTORISCHEN WEGEN UND VIEHTRIEBWEGEN

Historische Wege sind Zeitzeugen in der Landschaft und daher erhaltenswert. Viehtriebwege im steilen Gelände, die abgelegene Alpteile erschliessen, tragen zur Aufrechterhaltung der alpwirtschaftlichen Nutzung und Offenhaltung der Landschaft bei.



ANFORDERUNGEN

Folgende unbefestigten Wege sind beitragsberechtigt:

- Historische Wege gemäss IVS
- Viehtriebwege und -gassen im steilen Gelände, die abgelegene Alpweiden erschliessen und regelmässig für das Verschieben der Herde genutzt werden sowie einen überdurchschnittlichen Unterhaltsaufwand (Lawinenträumung, Absturzsicherung, Holzbrücken etc.) verlangen. Prüfung der Beitragsberechtigung durch die Projektträgerschaft

Die Wege sind nicht asphaltiert, betoniert oder mit Gittersteinen versehen und liegen im Sömmerungsgebiet. Sie bleiben während der Projektdauer in ihrer Länge erhalten und sind für die Öffentlichkeit zugänglich.

Ordentlicher Unterhalt der angemeldeten Wege durch die Alp. Wo nötig wird der Weg ausgezäunt. Zaundurchgänge sind zu gewährleisten.

Der Weg wird nicht durch die öffentliche Hand oder Dritte unterhalten oder finanziell unterstützt.

BEITRÄGE

Jährlich für Pflege und Erhalt:

Fr. 0.30.- pro Laufmeter

M30 AUSZÄUNEN VON WANDERWEGEN

Die sichere Begehbarkeit der Alpen wird gefördert, indem durch Weiden mit Mutterkühen, Stieren oder Schafherden mit Schafbock führende Wanderwege ausgezäunt werden.



ANFORDERUNGEN

Offizielle Wanderwege gemäss kantonalem Inventar für Langsamverkehr.

Nur unbefestigte Wanderwege.

Keine Erschliessungs- oder Güterstrassen, welche aufgrund ihrer Funktion resp. Befahrbarkeit sowieso ausgezäunt werden müssen.

Nur durch Weiden führende, über die gesamte Weidezeit ausgezäunte Abschnitte.

Zaundurchgänge sind zu gewährleisten.

Auszäunung ohne Stacheldraht.

BEITRÄGE

Jährlich für den Zusatzaufwand:

Fr. 0.30.- pro Laufmeter Wanderweg

M31 FEHLENDE ERSCHLIESSUNG VON ALPBETRIEBEN

Alpen ohne fahrbare Erschliessung oder Seilbahn sind deutlich aufwändiger zu bewirtschaften. Sie sind jedoch Zeugen einer traditionellen Bewirtschaftung und eine landschaftliche Besonderheit. Die Wege sind zudem attraktiv für Wanderer. Ziel dieser Massnahme ist die Aufrechterhaltung der Alpbewirtschaftung und somit die Offenhaltung der Landschaft, wo keine fahrbare Erschliessung möglich ist.



ANFORDERUNGEN

Alp ohne Erschliessung durch fahrbare Zufahrt. Massnahme ist pro Alp mehrfach anrechenbar (pro Einzelalpbetriebsbetrieb).

Als Messgrösse für Distanz und Höhendifferenz gilt der Abschnitt vom Fahrwegende resp. von der Kopfstation der Seilbahn bis zum Hauptstofel.

Die Wege bleiben während der Projektdauer in ihrer vollständigen Länge und ursprünglichen Art erhalten (kein Ausbau zu Fahrstrasse, kein Festbelag etc.).

Die Wege sind für die Öffentlichkeit zugänglich. Zaundurchgänge sind zu gewährleisten.

Nicht kumulierbar mit M29 und M30.

BEITRÄGE

Jährlich für den Erhalt der Bewirtschaftung:

Fr. 0.60.- pro Laufmeter plus

Fr. 1.00.- pro Höhenmeter

M32 BEKÄMPFUNG DER VERGANDUNG VON SÖMMERUNGSWEIDEN

Die Verbuschung von Alpweiden ist auch im St.Galler Alpgebiet ein zunehmendes Problem von landschaftlicher Bedeutung. Das Zurückdrängen von Gehölzen (Bsp. Grünerle) auf Flächen, die aus landschaftlicher und alpwirtschaftlicher Sicht offen gehalten werden sollen oder die den Zugang zu weiteren Weideflächen gewährleisten soll unterstützt werden.



ANFORDERUNGEN

Die Fläche ist nicht als Wald ausgeschieden.

Die behandelten Flächen müssen mind. während der gesamten laufenden Vertragsdauer offen und frei von Problempflanzen gehalten und beweidet werden (geeignet sind Ziegen oder bestimmte Schafrassen vgl. M33 Gemischte Herden).

Kein Beitrag für Alpen mit Unterbestossung und nach grossflächiger Bewirtschaftungsaufgabe oder vernachlässigter Weidepflege (Ausnahme bei Bewirtschafterswechsel).

Die beantragten Flächen werden durch das LWA in Absprache mit dem Kantonsforstamt beurteilt. Für die abschliessende Zusicherung ist ein einfacher Bewirtschaftungsplan einzureichen. Allfällige weiterführende Beratungsaufwände gehen zulasten des Bewirtschafters.

Die Bewilligung der Massnahme kann an Bewirtschaftungsauflagen geknüpft werden.

Das Zurückdrängen von Gehölzen ist ein langfristiges Unterfangen, das regelmässig über mehrere Jahre ausgeführt werden muss.

BEITRÄGE

Entbuschung der Flächen:

Bis 50% der beitragsberechtigten Kosten von maximal Fr. 120.- pro Are

M33 GEMISCHTE HERDEN

Das unterschiedliche Fressverhalten von Rindvieh, Ziegen und bestimmten Schafrassen wirkt sich positiv auf die Verunkrautung und das Einwachsen der Alpweiden aus. Verschiedene Tiere bereichern zudem das Landschaftserlebnis.



ANFORDERUNGEN

Mögliche Tiergattungen: Rindvieh mit Ziegen und/oder Schafen (ausschliesslich Rassen, die der Verbuschung entgegenzuwirken vermögen: Engadiner Schafe, Skudden und Heidschnucken, insbesondere Graue Gehörnte Heidschnucke). Tiere der Pferdegattung zählen nicht.

Gleichzeitige oder abwechselnde Beweidung der Flächen

Der Beitrag wird nicht für die Hauptbestossungsgattung (i.d.R. Rindvieh) ausbezahlt, sondern nur für die zusätzlichen Gattungen mit weniger NST

Die Anzahl Tiere der zusätzlichen Gattungen muss über die Projektdauer mindestens erhalten bleiben

BEITRÄGE

Jährlicher Beitrag:

Fr. 100.- pro Normalstoss

M34 LESESTEINHAUFEN, -WÄLLE UND -TERRASSEN

Im Sömmerungsgebiet werden Weiden und Wege nach Steinschlägen, Murgängen, Lawinen etc. von Steinen gesäubert. Diese werden je nach Exposition vor Ort zu Lesesteinhaufen, Steinwällen oder Steinterrassen aufgeschichtet. Die wertvollen Strukturelemente tragen zur ökologischen und landschaftlichen Vielfalt bei.



ANFORDERUNGEN

Freiräumen von betroffenen Weideflächen von Steinschlag, Murgängen, Lawinen etc. und Aufschichten der Steine zu den Lesesteinstrukturen. Wiederaufbau von zerfallenen Elementen, Aufrechterhaltung der bestehenden Strukturen durch regelmässiges Aufschichten von neuen Steinen

Vegetation so zurückhalten, dass Lesesteinelemente nicht verbuschen (max. 10% Bewuchs)

Kein Herbizideinsatz oder Abflammen

Der durchschnittliche jährliche Aufwand zur Pflege der Lesesteinstrukturen auf einer Fläche im Einzugsgebiet von Steinschlag wird abgeschätzt und mit Fr. 28.-/h entgolten. Damit ist nicht der Aufwand für die allgemeine Weidepflege gemeint, sondern nur die effektive Pflegeleistung an den Lesesteinelementen und das damit verbundene Steine „lesen“.

BEITRÄGE

Jährlich für Pflege und Erhalt:

Nach Aufwand: Fr. 28.- pro Stunde Pflegeaufwand bis max. Fr. 625.- pro Alp (inkl. Bonus)



Weitere Informationen zu LQB im Kanton SG finden Sie unter <http://www.landwirtschaft.sg.ch>